

Geschäftszahlen:

BMDW: 2021-0.724.322

BMA: 2021-0.727.147

BMF: 2021-0.732.684

2/10

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Grace - Period - Gesetz

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm für die XXVII. Gesetzgebungsperiode zum Ziel gesetzt, Erleichterungen für Betriebsübergaben zu schaffen (Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024, S. 95).

Ein Großteil der österreichischen Unternehmen sind Familienunternehmen und KMU im weiteren Sinn (inkl. EPU). Unternehmensnachfolgen stellen einen bedeutenden Meilenstein im Lebenszyklus eines Unternehmens dar und nehmen auch in Österreich einen wichtigen Stellenwert ein: In den nächsten 5 Jahren stehen tausende (Familien-) Unternehmen mit mindestens einem unselbständigen Mitarbeiter vor einer potenziellen Übergabe. Tausende Arbeitsplätze sind davon betroffen. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere auch für den Betriebsübernehmer Erleichterungen geschaffen werden.

Dies wird mit einem Grace-Period-Gesetz durch Novellen zur Gewerbeordnung, zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und zur Bundesabgabenordnung umgesetzt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Erläuterungen wird zeitnah nach diesem Ministerratsbeschluss einem offiziellen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Die Bundesregierung bekennt sich zum Ziel, mit dem vorliegenden Maßnahmenpaket insbesondere Familienunternehmen sowie KMU in der Zeit der Betriebsübergabe -- d.h. für bis zu zwei Jahre -- zu unterstützen. Dabei ist sicherzustellen, dass in den jeweiligen Materiengesetzen Vorkehrungen getroffen werden, um eine missbräuchliche mehrfache Inanspruchnahme zu verhindern („Cooling-off Period“).

Novelle der Gewerbeordnung 1994

Es sollen folgende Maßnahmen getroffen werden, die für das Management des Gewerberechtsbestandes in den für Betriebsübergaben besonders relevanten Verfahren Vereinfachungen bringen:

- Ruhen der Gewerbeausübung als Serviceoption für Betriebe; die bisherige Pflicht zur Ruhensanzeige wird zum Recht umgewandelt.
- Entfall der Vorlage von Firmenbuchauszügen in Gewerbeverfahren, insbesondere der Gewerbeanmeldung und dadurch Verkürzung des Verfahrens um ca. einen Tag. Dadurch werden insgesamt ca. 20.000 Tage jährlich an Verfahrensdauer eingespart.

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Im Arbeitsrecht sollen bestimmte Pflichten für die Dauer der Grace Period entfallen, um damit eine bürokratische Entlastung ohne Minderung der Schutzstandards zu erreichen:

- Es soll die Meldung von neu bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat entfallen.
- Darüber hinaus soll es bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses Erleichterungen geben, wobei der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person den Arbeitsschutzausschuss mindestens einmal während der Dauer der Grace Period einzuberufen hat.

Arbeitsinspektion – Fokus auf „beraten vor strafen“ bei Betriebsübergaben von KMU

Die Arbeitsinspektion wird bei Betriebsübergaben verstärkt auf Beratung von Klein- und Mittelbetrieben setzen, weil sich gerade in dieser Veränderungsphase zahlreiche Fragen zum Arbeitsschutz stellen. Besonders wichtig ist uns dabei den Grundsatz „beraten vor strafen“ weiter zu etablieren. Dabei können die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren eine Beratung auf Nachfrage sowie auch nach Vorankündigung oder im Zuge eines routinemäßigen Besuchs anbieten, sodass anstelle einer Kontrolle eine Beratung zu Arbeitnehmerschutz-Themen durchgeführt wird. Es soll das Ziel der Verwaltung sein, Unternehmerinnen und Unternehmer dabei zu unterstützen, regelkonform zu arbeiten. Insbesondere im Falle von Beschwerden und im Falle von Gefahr im Verzug (z.B. Gefährdung von Leib und Leben) erfolgen selbstverständlich auch weiterhin Kontrollen.

Änderungen im Abgabenrecht

Im Bereich des Abgabenrechts soll für Unternehmer die Möglichkeit geschaffen werden, während des Übergabeprozesses durch die Abgabenbehörde begleitet zu werden („Begleitung einer Unternehmensübertragung“). Im Zuge dieses Prozesses werden einerseits bislang noch ungeprüfte Zeiträume des übergebenden Unternehmers einer Prüfung unterzogen, andererseits besteht die Möglichkeit, Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erhalten. Dies garantiert dem übernahmewilligen Unternehmer größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang. Eine Evaluierung dieser Maßnahme, insbesondere in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Finanzverwaltung und ihrer Kapazitäten, ist für drei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Ministerratsvortrag zur Kenntnis nehmen und genehmigen.

19. Oktober 2021

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister